

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Ministeriums Ländlicher Raum

Falsch deklariertes Fleisch

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurde in diesem Jahr von der baden-württembergischen Lebensmittelüberwachung falsch deklariertes Fleisch festgestellt?
2. Welche Fleischsorten und jeweils welche Mengen wurden unter falschem Namen in den Handel zu bringen versucht bzw. bereits zum Verkauf angeboten?
3. Aus welchen Herkunftsländern stammten die falsch deklarierten Fleischsorten jeweils?
4. Waren Firmen aus Baden-Württemberg beteiligt, wenn ja, wie viele und welche?
5. In welchen Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg kam falsch deklariertes Fleisch in welchen Mengen in den Verkauf?
6. Welche gesundheitlichen Risiken für den Verbraucher gingen von falsch deklariertem Fleisch aus?
7. Bei welchen nicht marktüblichen Fleischsorten besteht die Gefahr von gesundheitlichen Schäden für den Menschen, und welcher Art sind diese?
8. Welcher Verwertung wird falsch deklariertes Fleisch zugeführt?

07. 11. 96

Dagenbach REP

Antwort

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1996 Nr. Z(36)–0141.5/69 F beantwortet das Ministerium Ländlicher Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Aufgrund eines ersten Berichts des Tierhygienischen Instituts Freiburg über festgestellte Diskrepanzen zwischen deklariertes und mittels immunologischer Untersuchungen nachgewiesener Tierart bei Rehfleisch wurde vom Ministerium Ländlicher Raum am 18. September 1996 eine landesweite, bis 31. Oktober 1996 befristete, Schwerpunktaktion veranlaßt.

Die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden und der Wirtschaftskontrolldienst wurden angewiesen, Wildfleisch auf allen Handelsstufen verstärkt zu beproben und zur Tierartbestimmung an die Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsämter, das Tierhygienische Institut Freiburg beziehungsweise die Chemischen Landesuntersuchungsanstalten zu übersenden.

Nach einem Bericht vom 31. Oktober 1996 über die vorliegenden Ergebnisse der Schwerpunktaktion wurden in Baden-Württemberg 243 Proben Wildfleisch, davon 138 als „Reh“-Fleisch deklariert, untersucht. Bei 22 Proben (9,1 % der untersuchten Proben beziehungsweise 15,9 % der als „Reh“-Fleisch deklarierten Proben) konnte die angegebene Tierart nicht bestätigt werden. Die Ergebnisse der weiterführenden Untersuchungen wiesen darauf hin, daß es sich bei dem als „Reh“ deklarierten Fleisch möglicherweise um Antilopenfleisch handelte.

Zu 2.:

Eine irreführende Deklaration der Tierart wurde bei insgesamt 22 der im Rahmen der Schwerpunktaktion erhobenen Proben Wildfleisch festgestellt. Es handelte sich dabei um tiefgefrorene, fertig verpackte Ware, die unter den Bezeichnungen „Rehrücken“, „Rehkeule“, „Rehbraten“, „Rehblatt“ und „Rehgulasch“ in den Verkehr gebracht wurde.

Die in der Verkehrsbezeichnung angegebene Tierart „Reh“ konnte nicht bestätigt werden.

Da in den einzelnen Chargen Rehfleisch mit Fleisch anderer Wiederkäuer gemischt wurde, wäre der gesamte zahlen- beziehungsweise mengenmäßige Umfang der Falschdeklaration nur durch Untersuchung jedes einzelnen Packstücks festzustellen.

Zu 3.:

Die Bestimmung der Tierart erfolgt mittels immunologischer und gegebenenfalls elektrophoretischer und gentechnischer Untersuchungsverfahren.

Die geographische Herkunft von Rehfleisch oder von als solchem deklarierten Fleisch ist analytisch nicht feststellbar, da diese in Frage kommenden Tiere auch bei unterschiedlicher Herkunft der gleichen Tierart angehören oder enge Artverwandtschaft aufweisen. Rückschlüsse auf die Herkunft wären lediglich dann möglich, wenn, wie beispielsweise beim Känguruh, eine bestimmte nachgewiesene Tierart beziehungsweise Gattung ausschließlich in einem bestimmten, definierten Verbreitungsgebiet vorhanden ist.

Ermittlungen des Wirtschaftskontrolldienstes ergaben, daß von den betroffenen Firmen Wildfleisch aus China importiert wurde.

Zu 4.:

Wildbearbeitungs- beziehungsweise Importbetriebe in Baden-Württemberg waren an den Falschdeklarationen von Wildfleisch nicht beteiligt.

Zu 5.:

Falschdeklaration der Tierart wurde nachweislich bei 22 in Korntal, Esslingen, Karlsruhe, Friedrichshafen, Wangen, Waldshut-Tiengen, Tuttlingen, Müllheim, Gundelfingen, Albstadt, Freiburg und Höchenschwand erhoben, als „Reh“-Fleisch deklarierten, Proben festgestellt.

Der gesamte mengenmäßige Umfang tatsächlich falsch deklarerter Ware kann nicht erfaßt werden. Er könnte nur durch eine Tierartbestimmung bei jedem einzelnen Packstück, nicht jedoch durch die verdachtsweise durchgeführte verstärkte Stichprobenentnahme festgestellt werden (siehe dazu auch unter 2.).

Zu 6.:

Eine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher bestand nicht. Antilopenfleisch wäre bei Beachtung der fleischhygiene- bzw. lebensmittelrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen und einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung auch in der Bundesrepublik Deutschland verkehrsfähig.

Zu 7.:

Von Fleisch von Schlachttieren oder Wild, das entsprechend den fleischhygienerechtlichen, lebensmittelrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen für den menschlichen Verzehr nach Deutschland eingeführt oder verbraucht wird, geht keine Gefahr für die menschliche Gesundheit aus.

Bei ordnungsgemäßer Kennzeichnung und bei Beachtung der o. g. gesetzlichen Bestimmungen ist auch das Fleisch von in der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht marktüblichen Schlachttieren oder Haarwild verkehrsfähig.

Zu 8.:

Die betroffenen Chargen Rehfleisch, denen offensichtlich Fleisch anderer, nicht deklarerter Wiederkäuerarten untergemischt worden war, wurden durch den betroffenen Lebensmittelhandel freiwillig aus dem Verkehr genommen und an die Lieferanten zurückgesandt.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum